

Anlage 2
Stellungnahme zum Entwurf einer
Zweiten Verordnung zur Novellierung der Trinkwasserverordnung

Stellungnehmender Verband: DVQST e.V	<u>Fundstelle</u> Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen.	<u>Änderungsvorschlag</u> Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen durchgestrichen und in rot , Ergänzungen fett und in blau (alles ohne Änderungsmodus).	<u>Begründung des Änderungsvorschlags</u>
<u>Kommentar-Nr.</u>			
	Art. 1	Trinkwasserinstallation Trinkwasser-Installation	Es sollte die bisherige Schreibweise des Begriffs Trinkwasser-Installation mit Bindestrich beibehalten werden. Eine Änderung der Schreibweise gegenüber der etablierten Schreibweise würde zu einem weitreichenden Aufwand in der Umarbeitung bestehender Schriften und begleitender Texte führen. Da gem. Duden beide Schreibweisen möglich wären, die gesamte Fachwelt sich jedoch an der Schreibweise gem. TrinkwV orientiert, wäre eine nachträgliche Änderung der Schreibweise nur schwer zu argumentieren.
	§ 1 Abs. 1 Nr. 4	Wasser, das a) sich in einem wasserführenden Apparat oder System befindet, der das aa) zwar an die Trinkwasserinstallation Trinkwasser-Installation angeschlossen ist, aber entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht Teil der Trinkwasserinstallation ist, und bb) entsprechend § 13 Abs. 3 mit einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Sicherungseinrichtung ausgestattet ist und sich in Fließrichtung hinter der Sicherungseinrichtung nach Buchstabe a Doppelbuchstabe bb befindet.	<i>Wasser, dass sich in einem wasserführenden Apparat oder System befindet, das zwar</i> a) <i>an die Trinkwasser-Installation angeschlossen ist, aber entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht Teil der Trinkwasserinstallation ist, und</i> b) <i>entsprechend § 13 Abs. 3 mit einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Sicherungseinrichtung ausgestattet ist und</i> <i>sich in Fließrichtung hinter der Sicherungseinrichtung befindet.</i> Da es kein b) gibt, macht die Auflistung in der Definition keinen Sinn und sollte zur Vereinfachung des Textflusses reduziert werden (vgl. auch § 2 Nr. 10).

Anlage 2

Stellung nehmender Verband: DVQST e.V	<u>Fundstelle</u> Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen.	<u>Änderungsvorschlag</u> Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen durchgestrichen und in rot , Ergänzungen fett und in blau (alles ohne Änderungsmodus).	<u>Begründung des Änderungsvorschlags</u>
<u>Kommentar-Nr.</u>			
			<p>Die Erweiterung um „Systeme“ in der Definition ist notwendig, da es sich bei anderen angeschlossenen technischen Systemen (z.B. Heizung, Lösch-, Betriebs- oder Laborwasser) zur Verteilung oder Fortleitung von Flüssigkeiten überwiegend nicht um Apparate (wie z.B. leitungsgebundene Wasserspender) handelt.</p> <p>Ein Verweis auf die Regelungen des § 13 Abs. 3 wird zur Klarstellung und gedanklichen Verbindung empfohlen.</p>
	§ 2 Nr. 2 e)	Wasserverteilungsanlagen Hausinstallationen: Anlagen der Trinkwasserinstallation Trinkwasser-Installation , aus denen Trinkwasser aus einer zentralen Wasserversorgungsanlage oder einer dezentralen Wasserversorgungsanlage ständig an Verbraucher abgegeben wird;	Angleichung an die Begrifflichkeiten gem. TW-RL; die Verwendung des Begriffs „Hausinstallationen“ mit dem Zusatz „ständig“ dient der Vereinheitlichung der Begriffe und ist verständlicher, insbesondere für Verbraucher.
	§ 2 Nr. 3	„Betreiber“, wer natürliche oder juristische Person, die als Unternehmer oder sonstiger Inhaber einer Anlage unter Berücksichtigung der rechtlichen, wirtschaftlichen und tatsächlichen Umstände für deren ordnungsgemäße Planung, Errichtung, Instandhaltung und ordnungsgemäßen Betrieb sowie für die Einhaltung der diese Anlage betreffenden Vorschriften dieser Verordnung verantwortlich ist oder bestimmenden Einfluss darauf hat;	<p>Die Anpassung dient der Vereinheitlichung mit der bereits gesetzlich vorgegebenen Definition „Betreiber“ im Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen (ÜAnlG), Ausfertigungsdatum 27.07.2021.</p> <p>Die vorgeschlagene Änderung erlaubt zudem eine weitere Klarstellung, dass es sich beim Betreiber im Rahmen des bestimmenden Einflusses auch durchaus um einen Mieter oder Nutzer der Anlage handeln kann.</p>
	§ 2 Nr. 4 Buchst. a)	zwischen der Stelle der Übergabe von Trinkwasser aus einer Wasserversorgungsanlage an den Betreiber einer Installation Hausinstallation oder	konsequente Nutzung der Begrifflichkeiten: entweder man spricht durchgehend von einer Anlage, einer Trinkwasser-Installation, einer Wasserverteilung oder einer → Hausinstallation; zu viele unterschiedliche

Anlage 2

Stellung nehmender Verband: DVQST e.V	<u>Fundstelle</u> Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen.	<u>Änderungsvorschlag</u> Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen durchgestrichen und in rot , Ergänzungen fett und in blau (alles ohne Änderungsmodus).	<u>Begründung des Änderungsvorschlags</u>
<u>Kommentar-Nr.</u>			
			Begriffe dienen nicht dem Verständnis der Vorgaben und lassen Spielraum für unerwünschte oder fehleitende Interpretationen
	§ 2 Nr. 10	10. „Nichttrinkwasseranlage“ eine Anlage, die zusätzlich zu einer Trinkwasserinstallation installiert ist und a) zur Entnahme von Wasser, das nicht die Qualität von Trinkwasser haben muss, bestimmt ist oder b) in der Wasser, das nicht die Qualität von Trinkwasser haben muss, im Kreislauf geführt wird und c) die gem. § 1 Nr. 4 mit einer geeigneten Sicherungseinrichtung versehen sein muss.	Nichttrinkwasser ist per Definition kein Trinkwasser und wird gem. DIN EN 1717 in eine entsprechende Flüssigkeitskategorie eingestuft. Daher ist hier der Hinweis zu bringen, dass Nichttrinkwassersysteme grundsätzlich nicht unmittelbar mit dem Trinkwasser verbunden sein dürfen.
	§ 3	(1) — Vorschriften, die auf DIN oder internationale Normen verweisen, beziehen sich, soweit nicht anders bestimmt, jeweils auf die folgenden Ausgaben: 1. — DIN 38404-10, Ausgabe Dezember 2012 der DIN 38404-10, Deutsche Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung— Physikalische und physikalisch-chemische Stoffkenngrößen (Gruppe C)—Teil 10: Berechnung der Calcitsättigung eines Wassers (C 10); 2. — DIN EN 1484, Ausgabe April 2019 der DIN EN 1484, Wasseranalytik—Anleitungen zur Bestimmung des gesamten organischen Kohlenstoffs (TOC) und des gelösten organischen Kohlenstoffs (DOC); 3. — DIN EN 1622, Ausgabe Oktober 2006 der DIN EN 1622, Wasserbeschaffenheit—Bestimmung des	kann ersatzlos entfallen oder als Tabelle unter § 42 summiert werden, Vorschlag dient der besseren Lesbarkeit und der „Verschlankung“, ersatzweise: „Es gelten die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der TrinkwV gelten Fassungen“

Anlage 2

Stellung nehmender Verband: DVQST e.V	<u>Fundstelle</u> Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen.	<u>Änderungsvorschlag</u> Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen durchgestrichen und in rot , Ergänzungen fett und in blau (alles ohne Änderungsmodus).	<u>Begründung des Änderungsvorschlags</u>
<u>Kommentar-Nr.</u>			
		<p>Geruchsschwellenwerts (TON) und des Geschmacksschwellenwerts (TFN), 4. — DIN EN 15957-2, Ausgabe Dezember 2013 der DIN EN 15975-2, Sicherheit der Trinkwasserversorgung — Leitlinien für das Risiko- und Krisenmanagement — Teil 2: Ri-sikomanagement, 5. — DIN EN 27888, Ausgabe November 1993 der DIN EN 27888, Wasserbeschaffenheit; Bestimmung der elektrischen Leitfähigkeit, 6. — DIN EN ISO 6222, Ausgabe Juli 1999 der DIN EN ISO 6222, Wasserbeschaffenheit — Quantitative Bestimmung der kultivierbaren Mikroorganismen — Bestimmung der Kolo-niezahl durch Einimpfen in ein Nähragarmedium, 7. — DIN EN ISO 7027-1, Ausgabe November 2016 der DIN EN ISO 7027-1, Wasserbe-schaffenheit — Bestimmung der Trübung — Teil 1: Quantitative Verfahren, 8. — DIN EN ISO 7899-2, Ausgabe November 2000 der DIN EN ISO 7899-2, Wasserbe-schaffenheit — Nachweis und Zählung von intestinalen Enterokokken — Teil 2: Verfah-ren durch Membranfiltration, 9. — DIN EN ISO 8467, Ausgabe Mai 1995 der DIN EN ISO 8467, Wasserbeschaffenheit — Bestimmung des Permanganat-Index, 10. — DIN EN ISO 9308-1, Ausgabe September 2017 der DIN EN ISO 9308-1, Wasserbe-schaffenheit — Zählung von Escherichia coli und coliformen Bakterien — Teil 1: Membranfiltrationsverfahren für Wässer mit niedriger Begleitflora,</p>	

Anlage 2

Stellung nehmender Verband: DVQST e.V	<u>Fundstelle</u> Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen.	<u>Änderungsvorschlag</u> Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen durchgestrichen und in rot , Ergänzungen fett und in blau (alles ohne Änderungsmodus).	<u>Begründung des Änderungsvorschlags</u>
<u>Kommentar-Nr.</u>			
		<p>11. — DIN EN ISO 9308-2, Ausgabe Juni 2014 der DIN EN ISO 9308-2, Wasserbeschaffenheit—Zählung von Escherichia coli und coliformen Bakterien—Teil 2: Verfahren zur Bestimmung der wahrscheinlichsten Keimzahl;</p> <p>12. — DIN EN ISO 10705-2, Ausgabe Januar 2002 der DIN EN ISO 10705-2, Wasserbeschaffenheit— Nachweis und Zählung von Bakteriophagen—Teil 2: Zählung von somatischen Coliphagen;</p> <p>13. — DIN EN ISO 11731, Ausgabe März 2019 der DIN EN ISO 11731, Wasserbeschaffenheit—Zählung von Legionellen;</p> <p>14. — DIN EN ISO 11929-1, Ausgabe November 2021 der DIN EN ISO 11929-1, Bestimmung der charakteristischen Grenzen (Erkennungsgrenze, Nachweisgrenze und Grenzen des Überdeckungsintervalls) bei Messungen ionisierender Strahlung—Grundlagen und Anwendungen—Teil 1: Elementare Anwendungen;</p> <p>15. — DIN EN ISO 11929-2, Ausgabe November 2021 der DIN EN ISO 11929-2, Bestimmung der charakteristischen Grenzen (Erkennungsgrenze, Nachweisgrenze und Grenzen des Überdeckungsintervalls) bei Messungen ionisierender Strahlung—Grundlagen und Anwendungen—Teil 2: Fortgeschrittene Anwendungen;</p> <p>16. — DIN EN ISO 11929-3, Ausgabe November 2021 der DIN EN ISO 11929-3, Bestimmung der charakteristischen Grenzen (Erkennungsgrenze, Nachweisgrenze und Grenzen des Überdeckungsintervalls) bei Messungen ionisierender</p>	

Anlage 2

Stellung nehmender Verband: DVQST e.V	<u>Fundstelle</u> Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen.	<u>Änderungsvorschlag</u> Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen durchgestrichen und in rot , Ergänzungen fett und in blau (alles ohne Änderungsmodus).	<u>Begründung des Änderungsvorschlags</u>
<u>Kommentar-Nr.</u>		<p>Strahlung—Grundlagen und Anwendungen—Teil 3: Anwendung von Entfaltungstechniken, 17.— DIN EN ISO 14189, Ausgabe November 2016 der DIN EN ISO 14189, Wasserbeschaffenheit— Zählung von Clostridium perfringens—Verfahren mittels Membranfiltration, 18.— DIN EN ISO 16266, Ausgabe Mai 2008 der DIN EN ISO 16266, Wasserbeschaffenheit— Nachweis und Zählung von Pseudomonas aeruginosa —Membranfiltrationsverfahren, 19.— DIN EN ISO 19458, Ausgabe Dezember 2006 der DIN EN ISO 19458, Wasserbeschaffenheit— Probenahme für mikrobiologische Untersuchungen, 20.— DIN ISO 5667-5, Ausgabe Februar 2011 der DIN ISO 5667-5, Wasserbeschaffenheit— Probenahme—Teil 5: Anleitung zur Probenahme von Trinkwasser aus Aufbereitungsanlagen und Rohrnetzsystemen und 21.— ISO 10705-3, Ausgabe Oktober 2003 der ISO 10705-3, Wasserbeschaffenheit—Nachweis und Zählung von Bakteriophagen—Teil 3: Validierung von Verfahren für die Konzentration von Bakteriophagen in Wasser. (2) — Die in Absatz 1 genannten Ausgaben der technischen Normen sind bei der Beuth-Verlag GmbH, Berlin, zu beziehen und bei der Deutschen Nationalbibliothek in Leipzig archivmäßig gesichert niedergelegt.</p>	
	§ 11 Abs. 1	(1) Der Betreiber einer zentralen Wasserversorgungsanlage, einer dezentralen	Analog der Diskussion aus dem Jahr 2011/2012: ohne Kenntnisse über die Existenz einer Anlage, kann das

Anlage 2

Stellung nehmender Verband: DVQST e.V	<u>Fundstelle</u> Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen.	<u>Änderungsvorschlag</u> Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen durchgestrichen und in rot , Ergänzungen fett und in blau (alles ohne Änderungsmodus).	<u>Begründung des Änderungsvorschlags</u>
<u>Kommentar-Nr.</u>			
		Wasserversorgungsanlage oder einer Eigenwasserversorgungsanlage sowie der Betreiber einer Wasserverteilungsanlage Hausinstallation , die das Trinkwasser im Rahmen einer öffentlichen oder gewerblichen Tätigkeit bereitstellt, haben dem Gesundheitsamt Folgendes anzuzeigen:	Gesundheitsamt oder die zuständige Behörde seinen Überwachungspflichten nicht ausreichend nachkommen, z.B. Einhaltung der Beprobungspflicht.
	§ 12	Der Betreiber einer Nichttrinkwasseranlage Wasserversorgungsanlage nach § 2 Nummer 10 Buchstabe a hat dem Gesundheitsamt Folgendes anzuzeigen: 1. die Errichtung der Nichttrinkwasseranlage nach § 2 Nr. 10 spätestens vier Wochen vor Beginn dieser Maßnahme, 2. den Übergang des Eigentums oder des Nutzungsrechts an der Nichttrinkwasseranlage nach § 2 Nr. 10 auf eine andere Person spätestens vier Wochen vor dem Eintritt des Rechtsübergangs und 3. die Stilllegung der Nichttrinkwasseranlage nach § 2 Nr. 10 spätestens innerhalb von drei Tagen.	Anmerkung zum besserem Verständnis und zur Vermeidung von Fehlinterpretationen
	§ 13 Abs. 3	Wasserversorgungsanlagen sind so zu planen und zu errichten, dass sie mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Sie sind mindestens nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu betreiben. Wasserversorgungsanlagen sind mindestens nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu planen, zu errichten und zu betreiben.	Anmerkung zur besseren Lesbarkeit und Verständnis, die Anforderung sollte aus der bisherigen, etablierten Verordnung übernommen werden.
	§ 13 Abs. 6	Das Gesundheitsamt kann dem Betreiber einer zentralen Wasserversorgungsanlage genehmigen, abweichend von Absatz 5 Stoffe oder Gegenstände	Auf welcher Grundlage bzw. auf welcher Informationsbasis soll das Gesundheitsamt das abschätzen? Ohne Anforderung an eine

Anlage 2

Stellung nehmender Verband: DVQST e.V	<u>Fundstelle</u> Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen.	<u>Änderungsvorschlag</u> Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen durchgestrichen und in rot , Ergänzungen fett und in blau (alles ohne Änderungsmodus).	<u>Begründung des Änderungsvorschlags</u>
<u>Kommentar-Nr.</u>			
		zu verwenden oder Verfahren anzuwenden, um für Zwecke des Betriebs der zentralen Wasserversorgungsanlage Energie zu nutzen oder abzuführen, sofern eine nachteilige Veränderung der Qualität des Trinkwassers nicht zu erwarten ist. Die Genehmigung ist zu befristen.	Bewertungsgrundlage ist diese Aussage zu schwammig und lässt Spielraum für Missbrauch. Eine etwaige Befristung sollte in der Verordnung eingegrenzt werden: „Ist für max. 3 Jahre zu befristen“.
	§ 17	Trinkwasserleitungen und Bauteile aus Blei	Es sind nicht nur Leitungen aus Druckbleirohren in den Bestandsanlagen verbaut, sondern auch Bauteile und Armaturen aus Legierungen mit einem nennenswerten Bleianteil.
	§ 17 Abs. 1	Der Betreiber einer Wasserversorgungsanlage, in der Trinkwasserleitungen oder , Teilstücke oder Bauteile von Trinkwasserleitungen aus dem Werkstoff Blei vorhanden sind, hat diese Leitungen oder Teilstücke bis zum 12. Januar 2026 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu entfernen oder stillzulegen.	w.v. es sind nicht nur Leitungen aus Druckbleirohren in den Bestandsanlagen verbaut, sondern auch Bauteile und Armaturen aus Legierungen mit einem nennenswerten Bleianteil.
	§ 17 Abs. 2-4	(2) — Das Gesundheitsamt kann die Frist nach Absatz 1 auf Antrag des Betreibers verlängern, wenn der Betreiber vor dem 12. Januar 2026 einem Installationsunternehmen, das nach § 12 Absatz 2 Satz 2 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser in das Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragen ist, einen entsprechenden Auftrag erteilt hat und das Installationsunternehmen bescheinigt, dass der Auftrag aus Kapazitätsgründen voraussichtlich erst bis zu einem bestimmten Zeitpunkt nach dem 12. Januar 2026 abgeschlossen werden kann.	Ein verlängerter Bestandschutz kann nicht angewendet werden, wenn eine konkrete Gefährdung der Gesundheit zu besorgen ist (z.B. Kinder im eigenen Haushalt). Die Frist in Abs. 1 ist bereits mehr als ausreichend bemessen, selbst für Hausinstallationen (<i>Wasserverteilanlagen</i>). Bleileitungen hätten bereits seit 2013 ausgebaut sein sollen, für diese Ausnahme ist keine verhältnismäßige Begründung denkbar.

Anlage 2

Stellung nehmender Verband: DVQST e.V	<u>Fundstelle</u> Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen.	<u>Änderungsvorschlag</u> Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen durchgestrichen und in rot , Ergänzungen fett und in blau (alles ohne Änderungsmodus).	<u>Begründung des Änderungsvorschlags</u>
<u>Kommentar-Nr.</u>			
		<p>(3) — Das Gesundheitsamt kann die Frist nach Absatz 1 auf Antrag des Betreibers für nicht länger als bis zum 12. Januar 2036 verlängern, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. — es sich um eine Wasserverteilungsanlage oder Eigenwasserversorgungsanlage handelt, 2. — das Trinkwasser nur für den eigenen Haushalt des Betreibers der Wasserversorgungsanlage genutzt wird und 3. — eine Gesundheitsgefährdung der betroffenen regelmäßigen Nutzer insbesondere unter Berücksichtigung von deren Alter und Geschlecht nicht zu besorgen ist. <p>Der Betreiber der betroffenen Wasserversorgungsanlage wird mit der Verlängerung der Frist verpflichtet, dem Gesundheitsamt jegliche relevante Änderung der Zusammensetzung des Kreises der betroffenen regelmäßigen Nutzer unverzüglich mitzuteilen. Eine nach Satz 2 gewährte Verlängerung der Frist gilt nicht mehr, wenn der Eigentümer der betroffenen Wasserversorgungsanlage wechselt; in diesem Fall beträgt die Frist ein Jahr nach dem Übergang des Eigentums, frühestens am 12. Januar 2026.</p> <p>(4) — Nach Ablauf der sich aus Absatz 1 bis 3 ergebenden Frist hat der Betreiber auf Verlangen des Gesundheitsamts die Erfüllung der Pflicht nach Absatz 1 schriftlich oder elektronisch nachzuweisen. In den Fällen des Absatz 3 Satz 3 ist dem Gesundheitsamt der Nachweis unaufgefordert spätestens mit Ablauf der Frist zu erbringen. In den Fällen des Absatzes 5 Satz 1 Nummer 1 und 2 hat der Betreiber ab dem 12.</p>	

Anlage 2

Stellung nehmender Verband: DVQST e.V	<u>Fundstelle</u> Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen.	<u>Änderungsvorschlag</u> Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen durchgestrichen und in rot , Ergänzungen fett und in blau (alles ohne Änderungsmodus).	<u>Begründung des Änderungsvorschlags</u>
<u>Kommentar-Nr.</u>			
		Januar 2026 auf Verlangen eines betroffenen Verbrauchers diesem die Erfüllung der Pflicht nach Absatz 1 oder die Verlängerung der Frist schriftlich oder elektronisch nachzuweisen.	
	§ 17 Abs. 6	(6) Stellt ein Wasserversorgungsunternehmen oder ein Installationsunternehmen fest, dass in einer Wasserversorgungsanlage Trinkwasserleitungen oder Teilstücke von Trinkwasserleitungen aus dem Werkstoff Blei vorhanden sind, hat dieses das Gesundheitsamt den Auftraggeber hierüber sowie über dessen diesbezügliche Pflichten (Meldepflicht, Pflicht zum Ausbau) unverzüglich schriftlich oder elektronisch dokumentiert zu informieren. Satz 1 gilt nicht, wenn die Trinkwasserleitungen oder Teilstücke von Trinkwasserleitungen aus dem Werkstoff Blei im Rahmen der Erfüllung eines Auftrages zu deren Stilllegung oder Entfernung festgestellt werden.	rechtlich extrem fragwürdig, ob ein Installateur diese Meldung seines Kunden gegenüber dem Gesundheitsamt überhaupt vornehmen darf. Die Pflichten obliegen dem Betreiber, der Installateur kann hier nicht wie eine akkreditierte Untersuchungsstelle in die Verantwortung genommen werden.
	§ 18	Während der Gewinnung, Aufbereitung und Verteilung des Trinkwassers dürfen nur Aufbereitungsstoffe verwendet werden, die in einer Liste des Bundesministeriums für Gesundheit enthalten sind. In der Liste wird auch der erforderliche Untersuchungsumfang für die Aufbereitungsstoffe spezifiziert. Zur Desinfektion von Trinkwasser dürfen nur Verfahren zur Anwendung kommen, die einschließlich der Einsatzbedingungen, die ihre hinreichende Wirksamkeit sicherstellen, in die Liste aufgenommen wurden.	In Anlagen nach § 2 Abs. 2 Buchst. d, e und f sollte im bestimmungsgemäßen Betrieb eine Aufbereitung nicht erforderlich sein, wenn die Anlagen nach den a.a.R.d.T. geplant und errichtet wurde. Die Aufbereitung des Trinkwassers zur Anpassung an z.B. einen Werkstoff entspricht nicht den a.a.R.d.T., ebenso wenig wie eine grundsätzliche Enthärtung in Wasserverteilanlagen. Die Desinfektion von Trinkwasser in einer Wasserverteilanlage (Hausinstallation) erfolgt nur unter sehr eingegrenzten Voraussetzungen nach den a.a.R.d.T. im Fall einer Kontamination (die übrigens durch § 23 auch nicht abgedeckt ist).

Anlage 2

Stellung nehmender Verband: DVQST e.V	<u>Fundstelle</u> Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen.	<u>Änderungsvorschlag</u> Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen durchgestrichen und in rot , Ergänzungen fett und in blau (alles ohne Änderungsmodus).	<u>Begründung des Änderungsvorschlags</u>
<u>Kommentar-Nr.</u>		Im Rohwasser oder Trinkwasser von Wasserversorgungsanlagen nach § 2 Abs. 2 Buchst. a, b und c dürfen während der Gewinnung, Aufbereitung und Verteilung nur Aufbereitungsstoffe und diese nur zu den folgenden Aufbereitungszwecken eingesetzt werden:	
	§ 25 Abs. 1	(1) Der Betreiber einer zentralen Wasserversorgungsanlage oder einer dezentralen Wasserversorgungsanlage und, sofern das Trinkwasser im Rahmen einer gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit abgegeben wird, der Betreiber einer mobilen Wasserversorgungsanlage, einer Wasserverteilungsanlage Hausinstallation oder einer zeitweiligen Wasserversorgungsanlage haben die verwendeten Aufbereitungsstoffe sowie ihre Konzentrationen im	Vereinheitlichung
	§ 26 Abs. 1	(1) Der Betreiber einer zentralen Wasserversorgungsanlage, einer dezentralen Wasserversorgungsanlage, einer mobilen Wasserversorgungsanlage, einer Wasserverteilungsanlage Hausinstallation oder einer zeitweiligen Wasserversorgungsanlage	Vereinheitlichung
	§ 31 Abs. 1	(1) Der Betreiber einer mobilen Wasserversorgungsanlage, einer Wasserverteilungsanlage Hausinstallation oder einer zeitweiligen Wasserversorgungsanlage hat das Trinkwasser in der Wasserversorgungsanlage durch systemische Untersuchungen nach den in den Absätzen 2 bis 4 genannten Bedingungen und	

Anlage 2

Stellung nehmender Verband: DVQST e.V	<u>Fundstelle</u> Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen.	<u>Änderungsvorschlag</u> Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen durchgestrichen und in rot , Ergänzungen fett und in blau (alles ohne Änderungsmodus).	<u>Begründung des Änderungsvorschlags</u>
<u>Kommentar-Nr.</u>		zeitlichen Vorgaben auf den Parameter Legionella spec. untersuchen zu lassen zu untersuchen , wenn	
	§ 34 Abs. 1 Nr 3 (neu)	Hausinstallationen in Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Infektionsschutzgesetz	Die neue EU-Richtlinie sieht unter Artikel 10 „Risikobewertung von Hausinstallationen“ eine Risikobewertung für das Trinkwassersystem in der Hausinstallation von Gebäuden vor (Trinkwasser- Installation). Die Wasserversorgung eines Krankenhauses kann unmittelbar oder mittelbar Ursache für nosokomiale Infektionen, Lebensmittelinfektionen oder - intoxikationen sein. Die große Zahl von Wasserentnahmestellen und zusätzlichen Installationen, z.B. Ionenaustauscher, Dosieranlagen, Enthärtungsanlagen (mit unterschiedlichen Besiedlungsmöglichkeiten) in medizinischen Versorgungsbereichen macht die Vielfältigkeit hygienischer Probleme im Zusammenhang mit Wasserversorgungssystemen verständlich. Somit ist einer Kontrolle der zur Verfügung stehenden Wasserqualitäten besondere Aufmerksamkeit zu widmen.
	§ 34 Abs. 2 Nr. 3 (neu)	bis zum 12. Januar 2036 wenn es sich um eine Hausinstallation in einer Einrichtung nach § 36 IfSG handelt.	w.v.
	§ 35 Abs. 1	Die Bewertung und das Risikomanagement nach § 34 Absatz 1 müssen von einer Person vorgenommen werden, die über hinreichende Fachkenntnisse über entsprechende Wasserversorgungsanlagen verfügt und durch einschlägige Berufserfahrung oder durch Schulung eine hinreichende Qualifikation für die	Die Anforderung in der derzeitigen Fassung ist zu allgemein gehalten. Analog zu den Anforderungen der 42. BimSchV sollte diese Bewertung ausschließlich nachweislich qualifizierten Fachleuten vorbehalten sein.

Anlage 2

Stellung nehmender Verband: DVQST e.V	<u>Fundstelle</u> Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen.	<u>Änderungsvorschlag</u> Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen durchgestrichen und in rot , Ergänzungen fett und in blau (alles ohne Änderungsmodus).	<u>Begründung des Änderungsvorschlags</u>
<u>Kommentar-Nr.</u>		Bewertung und das Risikomanagement im Trinkwasserbereich hat von einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen oder einer akkreditierten Inspektionsstelle Typ A durchgeführt werden.	
	§ 42 Abs. 4	Zur Untersuchung des Trinkwassers in einer Trinkwasserinstallation auf die chemischen Parameter Blei, Kupfer und Nickel sind Proben zu entnehmen, die für die durch-schnittliche wöchentliche Trinkwasseraufnahme durch die Verbraucher repräsentativ sind. Dazu kann soll eine gestaffelte Stagnationsbeprobung nach der im Bundesgesundheitsblatt veröffentlichten Empfehlung des Umweltbundesamts „Beurteilung der Trinkwasserqualität hinsichtlich der Parameter Blei, Kupfer und Nickel“ erfolgen.	Die freibleibende Form „kann erfolgen“ ist unzureichend und ermöglicht andere Vorgehensweisen, die dann nicht bewertbar sind. Die Feststellung einer Grenzwertüberschreitung in Hausinstallation hat nach den Vorgaben einer gestaffelten Stagnationsbeprobung zu erfolgen.
	§ 44 Abs. 1 Nr. 5 (neu)	5. Dokumentation über die Festlegung der Probenahmestellen mit Nachweis der Sachkunde des Festlegenden	An mehreren Stellen wird die Festlegung der Probenahmestellen durch den Betreiber oder das Gesundheitsamt gefordert und vorausgesetzt. Hier ist es nur konsequent nach den Vorgaben der aktuellen UBA-Empfehlung zur systemischen Untersuchung auf Legionellen auch die Dokumentation zur Festlegung der Probenahmestellen vorzuhalten.
	§ 45 Abs. 1	Der Betreiber einer zentralen oder einer dezentralen Wasserversorgungsanlage hat den betroffenen Anschlussnehmern mindestens jährlich geeignetes Informationsmaterial über die Qualität des Trinkwassers in der am leichtesten zugänglichen Form schriftlich oder elektronisch zu übermitteln. Der Anschlussnehmer Betreiber einer Hausinstallation	

Anlage 2

Stellung nehmender Verband: DVQST e.V	<u>Fundstelle</u> Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen.	<u>Änderungsvorschlag</u> Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen durchgestrichen und in rot , Ergänzungen fett und in blau (alles ohne Änderungsmodus).	<u>Begründung des Änderungsvorschlags</u>
<u>Kommentar-Nr.</u>			
		ist verpflichtet, diese Informationen unverzüglich an betroffene Verbraucher, die durch ihn mit Trinkwasser versorgt wer-den, schriftlich oder elektronisch weiterzugeben.	
	§ 45 Abs. 2	Der Betreiber einer mobilen oder einer zeitweiligen Wasserversorgungsanlage mit jeweils eigener Wassergewinnung oder einer Hausinstallation hat den betroffenen Verbrauchern mindestens jährlich geeignetes Informationsmaterial über die Qualität des Trinkwassers in der am leichtesten zugänglichen Form schriftlich oder elektronisch bereitzustellen.	Es fehlen die bisherigen Informationspflichten des Betreibers einer Hausinstallation, die durch diese Ergänzung reaktiviert werden sollen, insbesondere zu den durchgeführten Trinkwasseruntersuchungen auf Legionellen.
	§ 47 Abs. 1	Der Betreiber einer Wasserversorgungsanlage nach § 2 Nr. 2 hat dem Gesundheitsamt oder, falls es sich um radioaktive Stoffe im Trinkwasser handelt, der zuständigen Behörde unverzüglich, nachdem er davon Kenntnis erlangt hat, Folgendes anzuzeigen	diese Anforderungen sollten grundsätzlich für alle Wasserversorgungsanlagen gelten, egal ob zentral, dezentral, zeitweilig, mobil oder Hausinstallation, da es immer um den Schutz der Nutzer geht
	§ 47 Abs. 2	Zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Anzeigepflichten gilt Absatz 1 entsprechend für den Betreiber einer zentralen Wasserversorgungsanlage oder einer dezentralen Wasserversorgungsanlage bei einem plötzlichen oder kontinuierlichen Anstieg der Messwerte für die Indikatorparameter Ammonium und Trübung in der Wasserversorgungsanlage oder im Verteilungsnetz, einer zentralen Wasserversorgungsanlage, einer dezentralen Wasserversorgungsanlage oder einer Eigenwasserversorgungsanlage bei Belastungen des Rohwassers, die zu einer Überschreitung der Grenzwerte, Höchstwerte, Parameterwerte oder	kann unserer Ansicht nach vollständig entfallen, da auch in Hausinstallationen oder anderen Wasserversorgungsanlagen eine Überschreitung der Parameter dem Gesundheitsamt zu melden ist. Eine weitere Unterteilung ist nicht notwendig, da Meldungen nur bei Bekanntwerden einer Überschreitung zu erfolgen haben. Anlagen, die auf bestimmte Parameter nicht untersucht werden müssen, brauchen ergo auch keine Meldung abzugeben.

Anlage 2

Stellung nehmender Verband: DVQST e.V	<u>Fundstelle</u> Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen.	<u>Änderungsvorschlag</u> Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen durchgestrichen und in rot , Ergänzungen fett und in blau (alles ohne Änderungsmodus).	<u>Begründung des Änderungsvorschlags</u>
<u>Kommentar-Nr.</u>		Maßnahmenhöchstwerte im Trinkwasser führen können, und einer mobilen Wasserversorgungsanlage, einer Wasserverteilungsanlage oder einer zeitweiligen Wasserversorgungsanlage bei einer Überschreitung des in Anlage 3 Teil II genannten technischen Maßnahmenwerts für den Parameter Legionella spec., sofern dem anzeigepflichtigen Betreiber der Wasserversorgungsanlage kein Nachweis darüber vorliegt, dass bereits die Anzeige nach § 53 Absatz 1 durch die zugelassene Untersuchungsstelle erfolgt ist.	
	§ 51 Abs. 1	Wird in einer mobilen Wasserversorgungsanlage, einer Hausinstallation Wasserverteilungsanlage oder einer zeitweiligen Wasserversorgungsanlage der technische Maßnahmenwert der Anlage 3 Teil II für den Parameter Legionella spec. überschritten, so hat der Betreiber unverzüglich	w.v.
	§ 51 Abs. 1 Nr. 1	Untersuchungen zur Klärung der Ursachen durchzuführen zu lassen ; diese Untersuchungen müssen eine Ortsbesichtigung sowie eine Prüfung der Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik einschließen	ein Betreiber unterliegt grundsätzlich Sachzwängen und Eigeninteressen, daher muss eine Gefährdungsanalyse seit je durch einen unabhängigen Sachverständigen durchgeführt werden. Unabhängig von einer fehlenden Sachkunde des Betreibers kann er allein aus Gründen der Befangenheit diese Gefährdungsanalyse schon nicht selbst durchführen.
	§ 51 Abs. 1 Nr. 2	eine schriftliche Risikoabschätzung Gutachten zur Gefährdungsanalyse unter Beachtung der im Bundesgesundheitsblatt veröffentlichten „Empfehlungen für die Durchführung einer Gefährdungsanalyse gemäß Trinkwasserverordnung - Maßnahmen bei Überschreitung des technischen	Zum Schutz der Verbraucher ist es zwingend erforderlich etwaige Gefährdungen, die von einer Trinkwasser-Installation ausgehen können, zu bewerten und nicht nur abstrakte Risiken abzuschätzen. Die Abschätzung eines Risikos kann immer nur eine rein subjektive Wahrnehmung desjenigen sein, der die

Anlage 2

Stellung nehmender Verband: DVQST e.V	<u>Fundstelle</u> Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen.	<u>Änderungsvorschlag</u> Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen durchgestrichen und in rot , Ergänzungen fett und in blau (alles ohne Änderungsmodus).	<u>Begründung des Änderungsvorschlags</u>
<u>Kommentar-Nr.</u>			
		Maßnahmenwertes für Legionellen“ des Umweltbundesamts zu erstellen und	Gefährdungsanalyse durchführt und ist daher nicht reproduzierbar oder zu belegen.
	§ 51 Abs. 1 (vor Abs. 2 – neu)	Die Untersuchung zur Klärung der Ursachen und das Gutachten zur Gefährdungsanalyse soll von einem qualifizierten Sachverständigen durchgeführt werden.	Die Anforderung in der derzeitigen Fassung ist zu allgemein gehalten. Analog zu den Anforderungen der 42. BimSchV sollte diese Bewertung ausschließlich nachweislich qualifizierten Fachleuten vorbehalten sein.
	§ 51 Abs. 2	In dem Gutachten zur Risikoabschätzung Gefährdungsanalyse nach Absatz 1 Nummer 2 sind Gefährdungen der menschlichen Gesundheit sowie Ereignisse oder Situationen, die zum Auftreten einer Gefährdung der menschlichen Gesundheit durch die betroffene Wasserversorgungsanlage führen können, systematisch zu ermitteln. Neben dieser Ermittlung muss die Risikoabschätzung das Gutachten zur Gefährdungsanalyse in einem beschreibenden Teil insbesondere die folgenden Elemente enthalten	w.v., Zum Schutz der Verbraucher ist es zwingend erforderlich etwaige Gefährdungen, die von einer Trinkwasser-Installation ausgehen können, zu bewerten und nicht nur abstrakte Risiken abzuschätzen. Die Abschätzung eines Risikos kann immer nur eine rein subjektive Wahrnehmung desjenigen sein, der die Gefährdungsanalyse durchführt und ist daher nicht reproduzierbar oder zu belegen.
	§ 51 Abs. 3	Der Betreiber hat dem Gesundheitsamt unverzüglich die von ihm ergriffenen Maßnahmen mitzuteilen und Auf Verlangen des Gesundheitsamts ist diesem unverzüglich das Gutachten zur Gefährdungsanalyse die Risikoabschätzung zu übermitteln.	Die Übersendung des Gutachtens zur Gefährdungsanalyse sollte obligatorisch sein, da das Gesundheitsamt ansonsten wie bisher seinen Überwachungspflichten hinsichtlich der Pflichten des Betreibers nicht oder nur unzureichend nachkommen kann.
	§ 53	Anzeigepflicht und Meldepflicht der zugelassenen Untersuchungsstelle in Bezug auf Legionella spec. Stellt eine zugelassene Untersuchungsstelle bei einer Untersuchung des Trinkwassers auf den Parameter Legionella spec. nach § 31 oder § 51 Absatz 1 Nummer 1 eine Überschreitung der Grenzwerte und Indikatorparameter nach §§ 6-8 oder eine	Neben einer Überschreitung des technischen Maßnahmenwertes für Legionellen ist es auch sinnvoll eine automatische Meldung anderer Überschreitungen von Grenzwerten und Parametern durch das Labor einzuführen, damit die Gesundheitsämter auch hier ihren Überwachungspflichten nachkommen können und Verbraucher ggf. ausreichend geschützt werden können.

Anlage 2

Stellung nehmender Verband: DVQST e.V	<u>Fundstelle</u> Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen.	<u>Änderungsvorschlag</u> Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen durchgestrichen und in rot , Ergänzungen fett und in blau (alles ohne Änderungsmodus).	<u>Begründung des Änderungsvorschlags</u>
<u>Kommentar-Nr.</u>		Überschreitung des in Anlage 3 Teil II festgelegten technischen Maßnahmenwerts fest, so ist sie verpflichtet, die festgestellte Überschreitung unverzüglich dem für die Überwachung der Wasserversorgungsanlage zuständigen Gesundheitsamt anzuzeigen.	
	§ 53 Abs. 4	<p>Zugelassene Untersuchungsstellen, die Untersuchungen nach § 31 durchführen, haben dem Umweltbundesamt jeweils bis zum 1. März folgende Daten zu den im vorangegangenen Kalenderjahr durchgeführten Untersuchungen nach § 31 zu melden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. Name, Anschrift, Kontaktperson, Telefonnummer, E-Mail-Adresse sowie die von der Deutschen Akkreditierungsstelle erteilte Registriernummer der Untersuchungsstelle, 3. Anzahl der untersuchten Trinkwasser- Installationen Trinkwasserinstallationen, 4. Anzahl der untersuchten Trinkwasserinstallationen Trinkwasser-Installationen, bei denen der technische Maßnahmenwert für den Parameter Legionella spec. in mindestens einer Probe überschritten wurde, 5. Anzahl der insgesamt auf den Parameter Legionella spec. untersuchten Proben, 6. Dokumentation über die Festlegung der Probenahmestellen 	Auch für die Auswertung durch das Umweltbundesamt ist es von nicht unerheblicher Bedeutung im Rahmen der Bewertung darüber Informationen zu haben, nach welchen Kriterien und durch wen die Probenahmestellen ausgewählt wurden und ob die Auswahl überhaupt repräsentativ war.

Anlage 2

Stellung nehmender Verband: DVQST e.V	<u>Fundstelle</u> Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen.	<u>Änderungsvorschlag</u> Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen durchgestrichen und in rot , Ergänzungen fett und in blau (alles ohne Änderungsmodus).	<u>Begründung des Änderungsvorschlags</u>
<u>Kommentar-Nr.</u>		Anzahl der Proben, bei denen der technische Maßnahmenwert für den Parameter Legionella spec. überschritten wurde.	
	§ 54 Abs. 2	Die folgenden Wasserversorgungsanlagen hat das Gesundheitsamt zu überwachen: <ol style="list-style-type: none"> 1. zentrale Wasserversorgungsanlagen, 2. dezentrale Wasserversorgungsanlagen, 3. Eigenwasserversorgungsanlagen, 4. mobile Wasserversorgungsanlagen, wenn die Trinkwasserbereitstellung im Rahmen einer gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit erfolgt, 5. Wasserverteilungsanlagen, wenn die Trinkwasserbereitstellung im Rahmen einer öffentlichen Tätigkeit erfolgt oder eine Einrichtung nach § 23 IfSG beinhaltet und 6. zeitweilige Wasserversorgungsanlagen. 	Die Wasserversorgung eines Krankenhauses kann unmittelbar oder mittelbar Ursache für nosokomiale Infektionen, Lebensmittelinfektionen oder - intoxikationen sein. Die große Zahl von Wasserentnahmestellen und zusätzlichen Installationen, z.B. Ionenaustauscher, Dosieranlagen, Enthärtungsanlagen (mit unterschiedlichen Besiedlungsmöglichkeiten) in medizinischen Versorgungsbereichen macht die Vielfältigkeit hygienischer Probleme im Zusammenhang mit Wasserversorgungssystemen verständlich. Somit ist einer Kontrolle der zur Verfügung stehenden Wasserqualitäten besondere Aufmerksamkeit zu widmen.
	§ 64	Anordnungen des Gesundheitsamts zur Gefahrenabwehr bei Hausinstallationen Trinkwasserinstallationen	einheitliche Verwendung der Begriffe
	§ 64 Abs. 1	Ist die Nichteinhaltung oder die Nichterfüllung der in den §§ 6 bis 8 festgelegten Grenzwerte, Höchstwerte und Anforderungen für mikrobiologische und chemische Para-meter sowie Indikatorparameter auf die Trinkwasser-Installation Trinkwasserinstallation	s. Pkt. 1, einheitliche Verwendung der Begriffe

Anlage 2

Stellung nehmender Verband: DVQST e.V	<u>Fundstelle</u> Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen.	<u>Änderungsvorschlag</u> Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen durchgestrichen und in rot , Ergänzungen fett und in blau (alles ohne Änderungsmodus).	<u>Begründung des Änderungsvorschlags</u>
<u>Kommentar-Nr.</u>		oder deren unzulängliche Instandhaltung zurückzuführen, so kann das Gesundheitsamt anordnen, dass der Betreiber der Wasserversorgungsanlage die betroffenen Verbraucher über Folgendes zu informieren und zu beraten hat:	
	§ 64 Abs. 2	Bei Trinkwasser-Installationen Trinkwasserinstallationen in Wasserverteilungsanlagen, die zumindest auch im Rahmen einer öffentlichen Tätigkeit betrieben werden oder Einrichtungen nach § 23 IfSG beinhalten , muss das Gesundheitsamt die Maßnahmen nach Absatz 1 anordnen.	w.v.
	§ 64 Abs. 3	Den Betreiber der Hausinstallation Wasserversorgungsanlage , in der sich die Trinkwasser-Installation Trinkwasserinstallation befindet, auf die sich die Anordnungen des Gesundheitsamts nach den Absätzen 1 und 2 beziehen, 1. hat das Gesundheitsamt über mögliche Maßnahmen zu beraten, die darauf zielen, a) die aus der Nichteinhaltung von Grenz- und Höchstwerten oder aus der Nichterfüllung von Anforderungen möglicherweise resultierenden Gefahren zu beseitigen oder zu verringern und b) die betroffenen Verbraucher im Sinne des Absatzes 1 zu beraten;	einheitliche Begriffsverwendung

Anlage 2

Stellung nehmender Verband: DVQST e.V	<u>Fundstelle</u> Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen.	<u>Änderungsvorschlag</u> Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen durchgestrichen und in rot , Ergänzungen fett und in blau (alles ohne Änderungsmodus).	<u>Begründung des Änderungsvorschlags</u>				
<u>Kommentar-Nr.</u>		2. kann das Gesundheitsamt, ungeachtet der Pflicht zur Erstellung eines Gutachtens zur Gefährdungsanalyse einer Risikoabschätzung nach § 51 Absatz 1 Nummer 2, dazu auffordern, eine Gutachtens zur Gefährdungsanalyse eine Risikoabschätzung der Trinkwasser-Installation Trinkwasserinstallation durchzuführen zu lassen .					
	§ 72 Nr. 35	entgegen § 51 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 eine Risikoabschätzung ein Gutachten zur Gefährdungsanalyse nicht oder nicht rechtzeitig erstellt,	einheitliche Begriffsverwendung				
	§ 72 Nr. 38	entgegen § 51 Absatz 3 Satz 2 eine Risikoabschätzung ein Gutachten zur Gefährdungsanalyse dem Gesundheitsamt nicht unverzüglich übermittelt,	w.v.				
	Anlage 1 Teil III (neu)	<p style="text-align: center;">Teil III</p> <p style="text-align: center;">Anforderungen an Trinkwasser in Hausinstallationen, die hygiene-relevanten Einrichtungen nach § 23 IfSG beinhalten.</p> <table border="1" style="margin-left: auto; margin-right: auto;"> <thead> <tr> <th style="text-align: center;">Parameter</th> <th style="text-align: center;">Grenzwert*</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="text-align: center;">Pseudomonas aeruginosa</td> <td style="text-align: center;">0/100 ml</td> </tr> </tbody> </table> <p>* Die festgelegten Werte berücksichtigen die Messunsicherheiten der Untersuchungs- und Probenahmeverfahren.</p>	Parameter	Grenzwert*	Pseudomonas aeruginosa	0/100 ml	<p>Aufnahme von Pseudomonas aeruginosa in die Trinkwasserverordnung als mikrobieller Parameter in Trinkwasser-Installationen. Pseudomonas aeruginosa stellt als opportunistischer Krankheitserreger ein hohes Gefahrenpotential für trinkwasserassoziierte Infektionen in hygiene- relevanten Einrichtungen dar. In den Empfehlungen des Umweltbundesamtes (UBA- Empfehlung) wird auf eine Untersuchung des Trinkwassers in öffentlich genutzten Trinkwasseranlagen mit einem erhöhten Gefahrenpotential für deren Nutzer mehrmals verwiesen. P. aeruginosa darf hierbei in 100 ml Trinkwasser nicht nachgewiesen werden.</p>
Parameter	Grenzwert*						
Pseudomonas aeruginosa	0/100 ml						

Anlage 2

Stellung nehmender Verband: DVQST e.V	<u>Fundstelle</u> Bitte hier die Fundstelle der zu ändernden Passage des Entwurfs eintragen.	<u>Änderungsvorschlag</u> Text der zu ändernden Passage. Bitte machen Sie Änderungsvorschläge möglichst im folgenden Format: Streichungen durchgestrichen und in rot , Ergänzungen fett und in blau (alles ohne Änderungsmodus).	<u>Begründung des Änderungsvorschlags</u>
<u>Kommentar-Nr.</u>			
			Hierbei sind in der UBA-Empfehlung (2017) u.a. folgende hygiene-relevanten Einrichtungen in Anlehnung an §§ 23, 33 IfSG und §36 IfSG benannt: Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen Sonstige Medizinische Einrichtungen Kindertagesstätten.